

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Erstausbildung auch nach langjähriger Erwerbstätigkeit nicht absetzbar

Der BFH hat am 15. Februar 2023, Az. VI R 22/21, entschieden, dass Aufwendungen für eine Berufsausbildung ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind, auch wenn der Steuerpflichtige zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hat. Damit folgt der BFH der Rechtsprechung, dass Kosten für eine Erstausbildung nur als Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG abzugsfähig sind.

In dem vorliegenden Fall hatte der Kläger berufliche Erfahrungen durch ein Praktikum in der Veranstaltungstechnik mit anschließender Selbstständigkeit und privat im Führen von Flugzeugen gesammelt. Später absolvierte der Kläger eine Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer und hatte Aufwendungen in Höhe von rund 30.000 Euro in den Jahren 2016 und 2017.

Die Revision wurde vom BFH als unbegründet zurückgewiesen, da die Aufwendungen des Klägers für dessen Ausbildung zu Recht vom FG nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit angesehen wurden. Es gilt weiterhin, dass vorweggenommene Werbungskosten in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit (späteren) Einnahmen stehen müssen und der Steuerzahler zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Die Richter bezogen sich dabei auf den steuerrechtlichen Begriff der Berufsausbildung gem. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, wonach ein 20-monatiges Praktikum nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gilt, wenngleich eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung jedoch ausreichend ist.

Seit der Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Werbungskostenabzugsverbot bei einem Erststudium folgt auch der BFH dieser Auffassung. Allerdings existieren nach wie vor Meinungen, die die Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 6 Satz 1 EStG grundsätzlich in Frage stellen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Finanzverwaltung erhöht die Betriebsausgabenpauschale

Betriebsausgaben sind betrieblich veranlasste Aufwendungen, die steuerlich absetzbar sind und so den Gewinn mindern. Grundsätzlich müssen diese Ausgaben belegmäßig nachgewiesen werden. Aus Vereinfachungsgründen können Betriebsausgaben jedoch für bestimmte Tätigkeiten pauschaliert werden.

Mit einem aktuellen BMF-Schreiben vom 6. April 2023 wird die Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte aus hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit ab dem Jahr 2023 angehoben.

Hintergrund ist auch hier der enorme Anstieg des Preisniveaus. Somit können zukünftig 30% der Betriebseinnahmen aus hauptberuflicher selbstständiger schrift-

stellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt werden, höchstens jedoch 3.600€ jährlich. Bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit kann die Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25% der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit angesetzt werden, höchstens jedoch 900€ jährlich.

Zu beachten ist, dass der Höchstbetrag von 900€ für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden kann. Haben betroffene Steuerzahler höhere Betriebsausgaben können diese mit Nachweis angegeben werden. Daher sollten sie ihre Ausgaben weiterhin erfassen. Haben Steuerzahler keine oder nur geringe Betriebsausgaben, kann auf die Betriebsausgabenpauschale zurückgegriffen werden.

AKTUELLES STEUERRECHT

Änderungen bei Programmablaufplänen für den Lohnsteuerabzug ab Juli 2023

Vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) wurden Entwürfe der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug veröffentlicht, mit denen gesetzliche Änderungen zum 1. Juli 2023 aufgezeigt werden. Dabei geht es um die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,35% auf 3,40% und des Kinderlosenzuschlags um 0,25% auf 0,6%. Dies erfolgt durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Die dadurch geänderten Programmablaufpläne sind für den Steuerabzug vom Arbeitslohn folglich ab dem 1. Juli 2023 anzuwenden, und zwar für den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. Juni 2023 liegenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt worden ist, und für andere Vergütungen, die nach dem 30. Juni 2023

zufließen. Der ab 1. Juli 2023 noch nach den bisherigen Programmablaufplänen vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber spätestens bis zum 1. September 2023 zu berichtigen. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Faktorverfahren. Daher gilt der gebildete Faktor bis Ende 2024 weiter sowie der ermittelte Freibetrag. Zu beachten ist, dass es sich um rechtlich unverbindliche Entwürfe handelt, die später noch Änderungen unterliegen können. Die verbindlichen Programmablaufpläne werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Die neuen Abschläge in der Pflegeversicherung für weitere Kinder bis zum 25. Lebensjahr werden zunächst im Lohnsteuerabzug keine Auswirkungen haben.

AKTUELLER STEUERTIPP

Spätere Abgabefrist für verpflichtende Steuererklärungen

In früheren Jahren wäre die Abgabefrist für verpflichtende Steuererklärungen bereits Ende Mai abgelaufen. Daher haben viele Steuerzahler noch diesen Monat als Abgabedatum im Hinterkopf. Jedoch wurde diese Frist bereits vor der Corona-Pandemie auf Ende Juli des jeweils auf das Steuerjahr folgende Jahr verlängert. Für das Coronajahr 2020 gab es noch einen weiteren Aufschub. Hierfür mussten Steuerzahler erst am 31. Oktober 2021 die Steuererklärungen einreichen. In den Bundesländern mit gesetzlichem Feiertag (Reformationstag) war es folglich der 1. November. Das Gleiche galt für das Steuerjahr 2021 mit Abgabetermin 31. Oktober 2022. Wer einen Steuerberater beauftragt, hat sogar bis zum 31. August 2023 Zeit.

Am 19. Mai 2022 wurde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz im Bundestag verabschiedet. Darin wurde festgelegt, dass die Abgabefrist bei Pflichtveranlagungen

für die Steuererklärung 2022 am 30. September 2023 endet. Dadurch, dass der Tag auf einen Samstag fällt, verschiebt sich die Frist auf Montag, 2. Oktober 2023.

Schrittweise wird die Abgabefrist aber nun wieder nach vorne verlegt. Deswegen gilt für das Steuerjahr 2023 bereits der 31. August 2024 und für das Steuerjahr 2024 wieder das „alte neue“ Datum mit 31. Juli 2025 als Abgabetermin.

Auch die Fristen für Steuerberater verkürzen sich. Hier endet die Frist je Steuerjahr jeweils mindestens einen Monat früher (2022 = 31. Juli 2024; 2023 = 31. Mai 2025; 2024 = 30. April 2026). Wer freiwillig seine Steuererklärung abgeben kann, hat stets vier Jahre dafür Zeit. Dennoch kann es sich lohnen, frühzeitig mit der Steuererklärung anzufangen. Unser Steuerbearbeitungs-Check zeigt: Wer früh abgibt, erhält auch umso schneller den Steuerbescheid.

STEUERTERMINE JUNI/JULI 2023

12.06. (15.06.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
26.06. (28.06.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
26.06.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.07. (13.07.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.07. (27.07.)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
25.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Diese gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.